

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes

Das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320, wird wie folgt geändert:

Im § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in den §§ 6 Abs. 2 und 4 sowie 10 Abs. 7 geregelten Aufgaben der NÖ Landes- Landwirtschaftskammer hat diese im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Sie unterliegt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben den Weisungen der Landesregierung.“